

Bundesarbeitsgericht  
Sechster Senat

Urteil vom 9. Juni 2016  
- 6 AZR 641/15 -  
ECLI:DE:BAG:2016:090616.U.6AZR641.15.0

I. Arbeitsgericht Lingen

Urteil vom 23. Oktober 2014  
- 3 Ca 189/14 -

II. Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Urteil vom 21. September 2015  
- 8 Sa 1557/14 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Entscheidungsstichworte:

Einheitliches Konsultations- und Anzeigeverfahren bei mehreren Massenentlassungen - Freifrist gemäß § 18 Abs. 4 KSchG

Bestimmung:

ZPO § 313a

Hinweise des Senats:

Teilweise Parallelentscheidung zu führender Sache - 6 AZR 405/15 -;  
ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

# BUNDEARBEITSGERICHT



6 AZR 641/15  
8 Sa 1557/14  
Landesarbeitsgericht  
Niedersachsen

## Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
9. Juni 2016

## URTEIL

Gaßmann, Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 2016 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Fischermeier, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Spelge, den Richter am Bundesarbeitsgericht Krumbiegel sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Wollensak und die ehrenamtliche Richterin Klar für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 21. September 2015 - 8 Sa 1557/14 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

### **Von Rechts wegen!**

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 313a ZPO).

1

VRiBAG  
Dr. Fischermeier  
ist wegen Urlaubs  
an der Beifügung  
seiner Unterschrift  
verhindert

Spelge

Krumbiegel

Spelge

Wollensak

C. Klar